

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### 1. Grundlegende Bestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft ENVITES und anderen Personen, in denen ENVITES in der Stellung des Käufers gemäß einem Kaufvertrag oder des Bestellers gemäß einem Werkvertrag auftritt. Darüber hinaus regeln diese AEB auch die Fälle, in denen ENVITES vom Lieferanten (wie unten definiert) gegen Entgelt oder eine andere Gegenleistung eine materielle oder immaterielle Leistung erwirbt, die in Geld bewertbar ist – also Verträge, durch die ENVITES beispielsweise Dienstleistungen, Werke, urheberrechtlich geschützte Werke, Gutachten, Ergebnisse von Kontrolltätigkeiten usw. erwirbt. Ferner regeln diese AEB alle Vereinbarungen, die die Rahmenbedingungen festlegen, unter denen jegliche in diesem Absatz 1.1 genannten Verträge abgeschlossen werden (d.h. diese AEB gelten auch für Rahmenverträge).
- 1.2. Die Bestimmungen dieser AEB gelten, sofern die Vertragsparteien im Vertrag nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. Bestimmungen über allgemeine, verkaufsbezogene oder ähnliche Bedingungen des Herstellers, Verkäufers bzw. der Gegenpartei (des Lieferanten, wie unten definiert) gemäß dem Vertrag gelten nur insoweit, als dies im jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AEB und den verkaufsbezogenen oder ähnlichen Bedingungen des Herstellers, Verkäufers bzw. der Gegenpartei (Gegenparteien) gemäß dem Vertrag haben diese AEB-Vorrang.
- 1.3. Die Bestimmungen dieser AEB gelten nicht für Verträge, aufgrund derer ENVITES der Gegenpartei eine in Geld bewertbare Leistung gegen Entgelt erbringt (typischerweise Waren, Dienstleistungen, Werke, urheberrechtlich geschützte Werke, Gutachten, Ergebnisse von Kontrolltätigkeiten usw.), da in diesen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ENVITES zur Anwendung kommen.

### 2. Begriffe

- 2.1. In diesen AEB bedeuten:
  - a) „**Lieferant**“ – eine Person, die Waren, Dienstleistungen, Werke oder andere in Geld bewertbare Leistungen gemäß dem Vertrag an ENVITES liefert,
  - b) „**Dokumentation**“ – eine Sammlung von Dokumenten, die für den Betrieb, die Nutzung und die regelmäßige Wartung der Waren erforderlich sind, sowie weitere Dokumente, die sich auf die Waren beziehen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder dem Vertrag an ENVITES übergeben werden müssen, insbesondere Konformitätserklärungen, Zertifikate und andere übliche Dokumentationen,
  - c) „**ENVITES**“ – die Gesellschaft ENVITES, spol. s r.o., IČO: 13690035, mit Sitz in Videňská 264/120b, Přifzenice, 619 00 Brno, eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Brunn unter Abteilung C, Einlage 383,
  - d) „**Kontrolle**“ – eine Tätigkeit zur Feststellung des aktuellen Zustands, durch die ENVITES die ordnungsgemäße Vertragserfüllung während oder nach der Produktion überprüft,
  - e) „**Bürgerliches Gesetzbuch**“ – Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
  - f) „**Abnehmer**“ – eine dritte Person, die nicht Vertragspartei ist und mit ENVITES einen anderen Vertrag abgeschlossen hat, insbesondere als Besteller eines von ENVITES hergestellten Werks oder als Käufer von Waren, die von ENVITES produziert wurden,
  - g) „**Abnahme**“ – die Übernahme der Waren durch ENVITES,
  - h) „**Vertrag**“ – ein zwischen ENVITES und dem Lieferanten geschlossener Vertrag, der die Merkmale gemäß Absatz 1.1 dieser AEB aufweist und gleichzeitig nicht die Merkmale gemäß Absatz 1.3 dieser AEB erfüllt. Hierbei kann es sich insbesondere um einen Kaufvertrag, einen Werkvertrag oder einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen handeln usw., bei dem ENVITES als Erwerber der Vertragsleistung auftritt. Der Vertrag bedarf keiner Schriftform oder übereinstimmenden Willenserklärungen für Annahme und Angebot; die Willenserklärungen müssen nicht auf einem einzigen Dokument vorliegen. Der Begriff „**Vertrag**“ bezeichnet im konkreten Fall (bei der Lieferung eines bestimmten Vertragsgegenstands) sowohl den Einzelvertrag als auch sämtliche Bestimmungen eines Rahmenvertrags, die auf diesen Einzelvertrag Anwendung finden,
  - i) „**Technische Spezifikation**“ – Dokumente, die die Form, Funktion, Zusammensetzung oder andere Eigenschaften der Waren beschreiben,
  - j) „**Waren**“ – insbesondere bewegliche Sachen, Werke, Dienstleistungen, Ergebnisse von Kontrolltätigkeiten und andere in Geld bewertbare Leistungen, die der Lieferant gemäß dem Vertrag an ENVITES zu liefern hat,
  - k) „**Prüfung**“ – eine auf gesetzlichen Vorschriften oder dem Vertrag basierende Tätigkeit zur Überprüfung der Menge, Qualität und Funktionalität der Waren, der Qualität des verwendeten Materials, der eingesetzten technologischen Verfahren sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation.
- 2.2. Begriffe, die in 2.1 dieser AEB nicht aufgeführt sind und im Vertrag nicht anders definiert wurden, haben die Bedeutung, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt oder in ihrem allgemein üblichen Sinne verwendet wird.

### 3. Form des Vertrags

- 3.1. Ist der Vertrag ein Rahmenvertrag, muss er stets in schriftlicher Form vorliegen.
- 3.2. Wird der Vertrag als Teilvertrag auf der Grundlage eines bereits abgeschlossenen Rahmenvertrags geschlossen, kann der Teilvertrag auch dadurch zustande kommen, dass der Lieferant die von ENVITES gesendete schriftliche Bestellung schriftlich bestätigt. Alle Änderungswünsche des Lieferanten in Bezug auf einen solchen Teilvertrag sind nur dann relevant, wenn sie schriftlich eingereicht werden; jede mündliche oder telefonische Bestellung oder Änderung dient lediglich informativen Zwecken und muss nicht berücksichtigt werden, sofern sie nicht von ENVITES schriftlich bestätigt wurde. Für die ausschließlichen Zwecke dieses Artikels 3.2 der AEB gilt die schriftliche Form der Bestellung bzw. der schriftlichen Bestätigung der Bestellung auch dann als gewahrt, wenn diese Handlungen mittels E-Mail-Kommunikation erfolgen.
- 3.3. Handelt es sich bei dem Vertrag um einen eigenständigen Vertrag, kann dieser auch dadurch zustande kommen, dass der Lieferant die von ENVITES gesendete schriftliche Bestellung schriftlich bestätigt. Alle Änderungswünsche des Lieferanten in Bezug auf einen solchen Teilvertrag sind nur dann relevant, wenn sie schriftlich eingereicht werden; jede mündliche oder telefonische Bestellung oder Änderung dient lediglich informativen Zwecken und muss nicht berücksichtigt werden, sofern sie nicht von ENVITES schriftlich bestätigt wurde. Für die ausschließlichen Zwecke dieses Artikels 3.3 der AEB gilt die schriftliche Form der Bestellung bzw. der schriftlichen Bestätigung der Bestellung auch dann als gewahrt, wenn diese Handlungen mittels E-Mail-Kommunikation erfolgen.

3.4. Änderungen und Ergänzungen von schriftlich geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.

#### **4. Technische Unterlagen und weitere Schriftstücke**

- 4.1. Kataloge, Prospekte, Angebote, Mitteilungen, Abbildungen und Preislisten sowie die darin enthaltenen Angaben zu Gewicht, Abmessungen, Kapazität, Preis, Leistung usw. sind nur dann verbindlich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 4.2. Pläne und technische Unterlagen, die von ENVITES dem Lieferanten gemäß dem Vertrag übergeben werden und die für die Herstellung der Waren oder deren Teile bestimmt sind oder verwendet werden können, bleiben ausschließliches Eigentum von ENVITES. Ohne die Zustimmung von ENVITES darf der Lieferant diese nicht verwenden, kopieren, vervielfältigen, an Dritte weitergeben oder diesen zugänglich machen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der Lieferant verpflichtet, an ENVITES eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,- CZK für jeden einzelnen Verstoß zu zahlen. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht von ENVITES auf Schadensersatz oder andere Ansprüche, die ENVITES im Zusammenhang mit diesem Verstoß geltend machen kann. Zudem bleibt die Vertraulichkeitspflicht des Lieferanten durch diese Regelung unberührt.
- 4.3. Der Lieferant ist bei der Beschaffung (Herstellung und Lieferung) der Waren an die Anweisungen von ENVITES gebunden.

#### **5. Preis, Verpackung, Transport**

- 5.1. Der vereinbarte Preis für die Waren gilt für die vereinbarte Lieferklausel gemäß Punkt 7.1 dieser AEB und umfasst somit nicht nur den Preis der Waren selbst, sondern auch sämtliche Kosten für Transport und Verpackung unter den nachfolgend genannten Bedingungen.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren so zu verpacken, dass sie vor Witterungseinflüssen und Schäden während des Transports geschützt sind.
- 5.3. Der Preis für das Verpackungsmaterial ist, mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen, im Preis der Waren enthalten. Falls der Lieferant die Rückgabe der Verpackungen verlangt, muss vor der Lieferung schriftlich vereinbart werden, dass es sich um Mehrwegverpackungen handelt. Die Kennzeichnung von Verpackungen als mehrwegfähig erst im Lieferschein oder in der Rechnung ist nicht ausreichend. Verpackungen, für die unter den oben genannten Bedingungen keine Rückgabepflicht vereinbart wurde, gehen unter denselben Bedingungen wie die Waren in das Eigentum von ENVITES über. Falls ordnungsgemäß vereinbart wurde, dass die Verpackungen zurückgegeben werden, wird ENVITES diese innerhalb von sechzig (60) Tagen nach ihrer Lieferung in den Betrieb von ENVITES zur Übergabe an den Lieferanten bereitstellen und ihn zur Abholung der Verpackungen im Betrieb von ENVITES auffordern. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackungen auf eigene Kosten innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Abholmöglichkeit abzuholen. Das Risiko eines Schadens an den Mehrwegverpackungen geht niemals auf ENVITES über.
- 5.4. Waren, die zu Gewichtspreisen geliefert werden, werden nach dem tatsächlichen Gewicht bei der Lieferung in Nettogewicht abgerechnet. Das Wiegen erfolgt durch ENVITES; der Lieferant hat das Recht, an der Wiegung teilzunehmen, sofern er bei der Lieferung anwesend ist.
- 5.5. Sofern zwischen dem Lieferanten und ENVITES nichts anderes vereinbart wurde, ist der Betrieb am Sitz von ENVITES der Erfüllungsort. Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistung am vereinbarten Erfüllungsort zu erbringen. In diesem Fall trägt der Lieferant sämtliche Transportkosten vollständig, und die Wahl des Transportmittels obliegt dem Lieferanten, sofern nicht vertraglich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.6. Falls ENVITES die Lieferung der Waren an einen anderen, von ENVITES bestimmten Ort verlangt, ist der Lieferant verpflichtet, die Waren auf Anfrage von ENVITES an den neuen Erfüllungsort zu liefern. In diesem Fall hat der Lieferant Anspruch auf Erstattung der erhöhten Transportkosten für die Waren, sofern durch die Änderung des Erfüllungsortes objektiv eine Erhöhung der Transportkosten auf Seiten des Lieferanten entstanden ist.

#### **6. Kontrolle, Prüfungen und Abnahme**

- 6.1. ENVITES hat das Recht auf eine Kontrolle. Für die Durchführung der Kontrolle ist ENVITES verpflichtet, den Lieferanten mindestens zwei Werktage im Voraus über den Termin der Kontrolle zu informieren; eine telefonische oder elektronische Mitteilung ist ausreichend. Während der Kontrolle hat ENVITES das Recht, den Betrieb des Lieferanten oder einen anderen Ort, an dem die Waren produziert werden, zu betreten und sich mit dem Verlauf aller Prozesse vertraut zu machen, die zur Produktion der Waren führen. Die Kontrolle kann nur an Werktagen des Lieferanten in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr durchgeführt werden.
- 6.2. Stellt ENVITES bei der Kontrolle fest, dass der Lieferant die vorgeschriebenen Vertragsbedingungen, diese AEB, sonstige vereinbarte Bedingungen oder übliche technologische Verfahren nicht einhält oder in einer Weise vorgeht, die berechtigte Bedenken hinsichtlich der Qualität der Waren aufkommen lässt, wird ENVITES den Lieferanten darauf hinweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beheben und ENVITES innerhalb von drei Werktagen schriftlich darüber zu informieren. Unterlässt der Lieferant dies, ist ENVITES berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3. Falls Prüfungen durchzuführen sind, hat der Lieferant ENVITES mindestens fünf (5) Werktage im Voraus schriftlich über den genauen Ort und Zeitpunkt der Prüfung zu informieren. Die Prüfungen werden auf Kosten des Lieferanten durchgeführt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Prüfungen finden im Betrieb des Lieferanten oder an einem anderen Ort statt, an dem die Waren produziert werden.
- 6.4. Falls die Prüfung nicht erfolgreich ist (d.h. die Erfüllung der geforderten Parameter nicht nachgewiesen wird), kann ENVITES die Übernahme der Waren verweigern, selbst wenn die Ursache für das Scheitern der Prüfung nicht festgestellt wird. Ein nicht bestandenes Prüfungsergebnis wird stets als Mangel der Waren gewertet. Stellt die Prüfung einen konkreten Mangel fest, ist der Lieferant verpflichtet, diesen innerhalb von fünf (5) Tagen zu beheben. Falls die Prüfung nicht erfolgreich war, muss sie stets wiederholt werden, es sei denn, ENVITES erklärt schriftlich, dass es auf die Wiederholung der Prüfung verzichtet.
- 6.5. Spätestens innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Lieferung führt ENVITES die Abnahme der Waren in seinem Betrieb durch. Die Abnahme beschränkt sich ausschließlich auf: (i) die Überprüfung der Identität der Waren, (ii) die Kontrolle der Menge der Waren und (iii) die Kontrolle der mit den Waren gelieferten Dokumentation. Eine Qualitätskontrolle der Waren ist nicht Bestandteil der Abnahme; diese wird erst bei der weiteren Verarbeitung der Waren oder bei deren späterer Nutzung durchgeführt. Falls die gelieferten Waren nicht dem Vertrag entsprechen, gilt die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Waren als nicht erfüllt, und der Lieferant befindet sich mit der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung in Verzug.
- 6.6. Waren, die in Menge, Ausführung oder Qualität nicht dem Vertrag entsprechen, ist ENVITES nicht verpflichtet zu übernehmen und kann die Annahme solcher gelieferten Waren verweigern; über die Ablehnung der Übernahme muss ENVITES den Lieferanten innerhalb von drei Werktagen informieren. Falls der Betrieb von ENVITES der Erfüllungsort ist, ist ENVITES nach eigenem Ermessen berechtigt, entweder die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder zu diesem zu transportieren oder sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern und den Lieferanten innerhalb von drei Werktagen darüber zu informieren. Die Lagergebühr beträgt täglich 0,05 % des Wertes der eingelagerten Waren.

## **7. Lieferbedingungen**

- 7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren gemäß der Lieferklausel DAP Betrieb von ENVITES an der Adresse des Firmensitzes gemäß INCOTERMS 2020 zu liefern, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.2. Die Dokumentation ist ein integraler Bestandteil der Warenlieferung. Falls die Dokumentation nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig geliefert wird, gilt die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Waren als nicht erfüllt, und der Lieferant befindet sich mit der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Waren in Verzug.
- 7.3. Die Übernahme der Waren wird von ENVITES durch die Unterzeichnung des Lieferscheins oder des Übergabeprotokolls bestätigt. Mit der Unterzeichnung des Lieferscheins oder des Übergabeprotokolls bestätigt ENVITES jedoch weder, dass die Waren frei von Mängeln und Unvollständigkeiten sind, noch dass eine Prüfung nach der Übernahme der Waren durchgeführt wurde. ENVITES führt die Abnahme gemäß den Bedingungen des Vertrags oder dieser AEB durch.
- 7.4. Das Eigentumsrecht an den Waren geht vom Lieferanten auf ENVITES gemäß den Bedingungen der vereinbarten Lieferklausel über, andernfalls stets im Moment der Lieferung und Übernahme der Waren.
- 7.5. Eine Teilleistung ist nur mit vorheriger Zustimmung von ENVITES zulässig.
- 7.6. Eine Lieferung vor dem im Vertrag vereinbarten Termin ist nur mit Zustimmung von ENVITES zulässig. Die Fälligkeit der Rechnung bleibt in einem solchen Fall jedoch unverändert, als ob die Lieferung zum ursprünglich vereinbarten Termin erfolgt wäre. Der Lieferant ist verpflichtet, ENVITES unverzüglich über alle ihn betreffenden Umstände zu informieren, die die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen beeinflussen könnten; andernfalls haftet er für den Schaden, der ENVITES infolge der nicht rechtzeitigen Information entsteht.

## **8. Zahlungsbedingungen**

- 8.1. Das Recht zur Rechnungsstellung für die Waren entsteht an dem Tag, an dem die Waren (einschließlich der Dokumentation) ordnungsgemäß an ENVITES geliefert wurden.
- 8.2. ENVITES ist verpflichtet, den Preis auf das Konto des Lieferanten auf Grundlage einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung zu zahlen, die der Lieferant frühestens an dem Tag ausstellen darf, an dem ihm das Recht zur Rechnungsstellung entstanden ist. Die Rechnung muss die Anforderungen eines Steuerelements gemäß dem Mehrwertsteuergesetz erfüllen und darüber hinaus die Vertragsnummer gemäß der internen Erfassung von ENVITES sowie das Fälligkeitsdatum entsprechend dem Vertrag enthalten. Falls die Rechnung keine Vertragsnummer gemäß der internen Erfassung von ENVITES enthält, muss ihr eine Kopie der bestätigten Bestellung beigefügt werden. Falls sich der Preis aus mehreren Positionen zusammensetzt, ist der Lieferant verpflichtet, diese Positionen in der Rechnung ordnungsgemäß aufzuschlüsseln.
- 8.3. ENVITES ist berechtigt, eine Rechnung ohne Zahlung zurückzugeben, wenn sie vor dem Zeitpunkt ausgestellt wurde, an dem der Lieferant gemäß Punkt 8.1 dieser AEB das Recht zur Rechnungsstellung erlangt hat, oder wenn sie nicht die Anforderungen gemäß Punkt 8.2 dieser AEB erfüllt oder falsche Angaben enthält. Die Rückgabe der Rechnung muss innerhalb von 15 Tagen nach ihrem Eingang erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Rechnung je nach Art des Mangels zu korrigieren oder neu auszustellen. Die Zahlungsfrist beginnt erneut mit dem Tag des Eingangs der korrigierten oder neu ausgestellten Rechnung.
- 8.4. Die Fälligkeit der Rechnung für die Waren beträgt 60 Tage ab dem Ausstellungsdatum. Unabhängig von der Fälligkeit der Rechnung ist ENVITES nicht verpflichtet, den Rechnungsbetrag früher als 30 Tage nach Eingang der Rechnung zu begleichen.
- 8.5. ENVITES ist nicht verpflichtet, den Rechnungsbetrag zu zahlen oder eine andere Verpflichtung gemäß dem Vertrag und diesen AEB zu erfüllen, wenn sich der Lieferant mit der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Waren oder mit der Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus diesem Vertrag oder diesen AEB in Verzug befindet. Die Frist für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen von ENVITES verlängert sich um die Dauer des Verzugs des Lieferanten bei der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Waren.
- 8.6. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der gezahlte Betrag vom Konto von ENVITES zugunsten des in der Rechnung angegebenen Kontos des Lieferanten abgebucht wird, sofern der abgebuchte Betrag später auf dem Konto des Lieferanten eingeht.
- 8.7. Eine einseitige Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen ENVITES mit Forderungen von ENVITES gegenüber dem Lieferanten ist nicht zulässig. Forderungen des Lieferanten gegenüber ENVITES dürfen weder an eine dritte Person verpfändet noch ohne schriftliche Zustimmung von ENVITES an eine dritte Person abgetreten werden.
- 8.8. Die vollständige oder teilweise Zahlung einer Rechnung durch ENVITES gilt weder als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung noch als Anerkennung der Richtigkeit des in Rechnung gestellten Betrags. Eine Teilzahlung auf eine Rechnung von ENVITES oder die Begleichung von Nebenkosten wird niemals als Schuldanerkenntnis hinsichtlich des unbeglichenen Restbetrags der betreffenden Rechnung ausgelegt.

## **9. Haftung für Mängel und Gewährleistung**

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Die Waren gelten als mangelhaft, wenn:
  - 9.1.1. sie nicht dem Vertrag oder der Technischen Spezifikation entsprechen,
  - 9.1.2. sie nicht die Eigenschaften besitzen, die der Lieferant in Mustern, Prototypen oder im Angebot angegeben hat,
  - 9.1.3. sie für den vorgesehenen Verwendungszweck ungeeignet sind,
  - 9.1.4. sie für den üblichen Verwendungszweck ungeeignet sind,
  - 9.1.5. ihr Ursprung oder ihre Eigenschaften nicht durch die vorgeschriebenen Dokumente bestätigt sind,
  - 9.1.6. sie mit Rechten Dritter oder des Lieferanten belastet sind,
  - 9.1.7. sie in sonstiger Weise von dem abweichen, was ENVITES vernünftigerweise erwarten konnte,
  - 9.1.8. sie nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen und nicht die höchstmögliche Qualität aufweisen,
  - 9.1.9. sie in sonstiger Weise nicht dem Vertrag entsprechen.
- 9.2. Der Lieferant gewährt auf die Waren eine Gewährleistung von 24 Monaten. Gleichzeitig beträgt 24 Monate die kürzeste zulässige Dauer der Haftung des Lieferanten für Mängel der Waren. Die Gewährleistungsfrist sowie die Haftung für Mängel beginnen mit dem Tag der Übernahme der mangelfreien Waren durch ENVITES und enden mit dem Ablauf von 24 Monaten ab dem Übernahmedatum. Falls die Waren mit Mängeln und/oder Unvollständigkeiten geliefert wurden, beginnt die Gewährleistungsfrist sowie die Haftung für Mängel mit dem Tag der Übernahme der Waren und endet 24 Monate nach dem Tag, an dem die letzte der bei der Übernahme festgestellten Mängel und Unvollständigkeiten protokollarisch als behoben bestätigt wurde.
- 9.3. Mängel der Waren, die unter die Gewährleistung für Qualität oder die Haftung für Mängel fallen, können jederzeit nach der Lieferung der Waren gerügt werden, und zwar uneingeschränkt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Andere Fristen, die dieses Recht in irgendeiner Weise einschränken, insbesondere die im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten Fristen, finden keine Anwendung.
- 9.4. Die Gewährleistungsfrist sowie die Haftung für Mängel laufen nicht während der Zeit, in der ENVITES (bzw. der Abnehmer) die Waren aufgrund von Mängeln, für die der Lieferant verantwortlich ist, nicht nutzen kann. Wurde der Mangel durch den Austausch der Ware oder eines Teils davon behoben, beginnt für das ausgetauschte Teil stets eine neue Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab dem Tag, an dem das ausgetauschte Teil an ENVITES übergeben wurde.

- 9.5. Mängel können mittels elektronischer Kommunikation (E-Mail) gerügt werden, ohne dass eine solche E-Mail mit einer elektronischen Signatur versehen sein muss. Ein Mangel gilt auch dann als gerügt, wenn er im Übergabeprotokoll, auf dem Lieferschein, dem CMR-Frachtbrief o. Ä. vermerkt ist.
- 9.6. Das Wahlrecht zwischen den Ansprüchen wegen Mängeln aus der Gewährleistung sowie aus der Haftung für Mängel steht stets ENVITES zu.
- 9.7. ENVITES hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch Mängel der Waren verursacht wurde. Die Bestimmung des § 1925, Satzteil nach dem Semikolon, des Bürgerlichen Gesetzbuches findet auf die Rechtsverhältnisse nach dem Vertrag und diesen AEB keine Anwendung.
- 9.8. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Stellungnahme zur Reklamation spätestens innerhalb von 48 Stunden an Werktagen ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Reklamation abzugeben.
- 9.9. Wählt ENVITES als Anspruch aus der Verletzung der Gewährleistung oder der Haftung für Mängel die Reparatur der Waren, so sind alle beanstandeten Mängel (einschließlich etwaiger Unvollständigkeiten) innerhalb von zehn (10) Tagen ab dem Tag der Mängelrüge zu beheben. Diese Frist gilt auch für Mängel, die bei der Übernahme, der Abnahme oder den Prüfungen festgestellt werden, sofern nicht ausdrücklich eine kürzere Frist vereinbart wurde.
- 9.10. Im Falle eines Notfalls, eines dringenden betrieblichen Erfordernisses oder eines ähnlichen Ereignisses ist ENVITES berechtigt, die Reparatur der Waren selbst oder durch eine dritte Person auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen. In einem solchen Fall stellt ENVITES dem Lieferanten die entstandenen Kosten in Rechnung, welche vom Lieferanten innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen sind.
- 9.11. ENVITES kann gemäß dem vorhergehenden Absatz auch dann vorgehen, wenn der Mangel nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig behoben wird.
- 9.12. Der Lieferant ist verpflichtet, ENVITES sämtliche direkten und indirekten Schäden zu ersetzen, die infolge von Mängeln der Waren entstanden sind; als solche Schäden gelten auch Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüche, die vom Abnehmer gegenüber ENVITES geltend gemacht werden. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass im Falle eines Rücktritts des Abnehmers vom Vertrag mit ENVITES der entstandene Schaden auch einen Betrag übersteigen kann, der dem Preis der Waren entspricht. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder einer Vertragsstrafe ist der Lieferant verpflichtet, ENVITES diese Ansprüche in voller Höhe zu ersetzen.

## 10. Haftungsausschlussgründe (Höhere Gewalt)

- 10.1. Die Haftung der Vertragsparteien für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung vertraglicher Pflichten ist ausgeschlossen, wenn diese infolge höherer Gewalt eintritt. Höhere Gewalt ist jedes unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignis, das unabhängig vom Willen der Vertragsparteien eintritt und die teilweise oder vollständige Erfüllung der Verpflichtungen einer Vertragspartei vorübergehend oder dauerhaft unmöglich macht. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, die nach Vertragsschluss eintreten und von der betroffenen Vertragspartei nicht verhindert werden konnten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, sobald die Auswirkungen der höheren Gewalt entfallen. Lieferfristen und alle anderen Fristen verlängern sich um den Zeitraum der Einwirkung höherer Gewalt. Dauert die höhere Gewalt auf Seiten des Lieferanten länger als 90 Kalendertage an, ist ENVITES berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten nicht: Lieferverzögerungen durch Unterlieferanten, Betriebseinschränkungen oder rechtswidrige Streiks.
- 10.2. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eintritt, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Tagen, schriftlich über das Eintreten der höheren Gewalt zu informieren. Die Nichteinhaltung dieser Frist durch den Lieferanten hat den Verlust des Rechts zur Folge, sich auf dieses Ereignis zu berufen.

## 11. Rücktritt vom Vertrag

- 11.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur in den Fällen zulässig, die im Vertrag, in diesen AEB oder im Bürgerlichen Gesetzbuch in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags geltenden Fassung vorgesehen sind.
- 11.2. Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen und der anderen Vertragspartei zugestellt werden; er wird mit dem Tag der Zustellung wirksam. Ist im Rücktrittsschreiben jedoch ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Rücktritts angegeben, so wird der Rücktritt zu diesem späteren Zeitpunkt wirksam.
- 11.3. Durch den Rücktritt vom Vertrag werden Bestimmungen über Vertragsstrafen, Schadensersatz, die Geheimhaltungspflicht sowie die Regelungen zur Streitbeilegung dieser AEB nicht berührt; sie bleiben auch nach dem Rücktritt vom Vertrag weiterhin gültig und wirksam.
- 11.4. ENVITES ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
  - (i) der Lieferant mit der Lieferung der Waren mehr als zwei Wochen in Verzug ist,
  - (ii) der Lieferant mit der Beseitigung von Mängeln der Waren mehr als drei Tage in Verzug ist, oder
  - (iii) gegen den Lieferant eine Zwangsvollstreckung, ein Vollstreckungsverfahren oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.

## 12. Vertragsstrafen und Schadensersatz

- 12.1. Befindet sich der Lieferant mit der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung zur Lieferung der Waren und/oder der Dokumentation in Verzug, ist ENVITES berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Gesamtpreises der Waren für jeden Verzugstag zu berechnen.
- 12.2. Befindet sich der Lieferant mit der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Beseitigung eines Mangels und/oder einer Unvollständigkeit in Verzug, ist ENVITES berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Preises der mangelhaften und/oder unvollständigen Waren zu berechnen, mindestens jedoch einen Betrag von 1.000 CZK für jeden Verzugstag.
- 12.3. Liefert der Lieferant ENVITES den Steuerbeleg über die erhaltene Anzahlung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zahlungseingang, ist er verpflichtet, an ENVITES eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des erhaltenen Anzahlungsbetrags zu zahlen.
- 12.4. Die Vereinbarung über Vertragsstrafen gemäß diesen AEB berührt in keiner Weise den Anspruch von ENVITES auf vollständigen Schadensersatz gegenüber dem Lieferanten.

## 13. Geheimhaltungspflicht und Veröffentlichung vertraulicher Informationen

- 13.1. Für die Zwecke des Vertragsverhältnisses zwischen ENVITES und dem Lieferanten gelten als vertrauliche Informationen alle Informationen oder Daten, die von ENVITES als „**vertraulich**“ oder ähnlich bezeichnet werden, sowie insbesondere alle geschäftlichen oder technischen Informationen und Daten oder Know-how, die ENVITES dem Lieferanten übermittelt oder mitteilt und die sich auf den Zweck beziehen, zu dessen Erfüllung das betreffende Vertragsverhältnis geschlossen wurde – unabhängig vom Trägermedium, sei es physisch oder elektronisch, einschließlich der Bereitstellung über das Internet, und unabhängig davon, ob diese Informationen ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Als vertrauliche Informationen gelten auch die im Vertrag vereinbarten Bedingungen, der Inhalt der Technischen Spezifikation sowie alle Tatsachen im Zusammenhang mit ENVITES, von denen der Lieferant im Zusammenhang mit dem Vertrag Kenntnis erlangt hat.
- 13.2. Der Lieferant ist verpflichtet, gegenüber Dritten über vertrauliche Informationen, die im Vertrag vereinbarten Bedingungen sowie über den Inhalt der Technischen Spezifikation Stillschweigen zu bewahren. Er ist lediglich berechtigt, diese Informationen solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die unmittelbar an der Vertragserfüllung beteiligt sind, sowie Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans, Mitarbeitern der Rechtsabteilung, dem Wirtschaftsprüfer und dem Steuerberater. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, sicherzustellen, dass

diese Personen zur Vertraulichkeit zumindest im gleichen Umfang verpflichtet sind, wie der Lieferant selbst. Der Lieferant haftet auch für etwaige Verstöße gegen die Vertraulichkeit durch die Personen, denen er diese Informationen gemäß diesem Absatz offengelegt hat.

- 13.3. Auf Verlangen von ENVITES ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich sämtliche Informationsträger gemäß Punkt 13.1 dieser AEB, einschließlich aller Kopien, zurückzugeben oder zu vernichten.
- 13.4. ENVITES ist berechtigt, dem Lieferanten für jeden Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht gemäß den Artikeln 13.2 und 13.3 dieser AEB eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 CZK in Rechnung zu stellen. Dies berührt in keiner Weise den Anspruch von ENVITES auf vollständigen Schadensersatz gegenüber dem Lieferanten.
- 13.5. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß diesem Artikel der AEB bleibt auch nach Beendigung des betreffenden Vertragsverhältnisses bestehen.

#### **14. Sonstige Bestimmungen, Schriftform, Streitbeilegung**

- 14.1. Wird im Vertrag auf einen bestimmten Anhang Bezug genommen, so gilt dieser Anhang als integraler Bestandteil des Vertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt des Anhangs und dem Inhalt des Vertrags hat der Vertrag Vorrang.
- 14.2. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 14.3. Vor Beginn der Produktion der Waren ist der Lieferant verpflichtet, die Technische Spezifikation vollständig zu prüfen und ENVITES auf alle Mängel und Unstimmigkeiten hinzuweisen, die bei dieser Prüfung erkennbar sind. Stellt der Lieferant Unklarheiten in der Technischen Spezifikation fest, ist er verpflichtet, ENVITES um ergänzende Informationen zu ersuchen, welche ENVITES innerhalb einer angemessenen Frist bereitstellen wird.
- 14.4. Können im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand gemäß dem Vertrag ökologische, hygienische oder sicherheitsbezogene Risiken entstehen oder gelten für die Nutzung der Waren oder den Umgang mit deren Bestandteilen besondere Vorschriften gemäß allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, ist der Lieferant verpflichtet, ENVITES auf diese Umstände hinzuweisen. Bei Verletzung dieser Pflicht ist der Lieferant verpflichtet, an ENVITES eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Warenpreises zu zahlen, und zwar innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung durch ENVITES. Dies berührt in keiner Weise den Anspruch von ENVITES auf vollständigen Schadensersatz gegenüber dem Lieferanten.
- 14.5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AEB ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 14.6. Der Lieferant übernimmt im Sinne von § 1765 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Risiko der Änderung der Umstände. Die Vertragsparteien schließen hiermit im Sinne von § 1740 Absatz 3 BGB die Möglichkeit aus, ein Angebot mit Ergänzungen oder Abweichungen anzunehmen. Abweichend vom Gesetz vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Leistung des Lieferanten auch dann nicht verweigert werden darf, wenn die Voraussetzungen des § 1912 Absatz 1 BGB erfüllt sind. Die Vertragsparteien schließen im Hinblick auf Forderungen die Anwendung des § 1987 Absatz 2 BGB aus und stimmen überein, dass auch ungewisse und/oder unbestimmte Forderungen zur Aufrechnung geeignet sind, sofern die betreffende Aufrechnung zwischen den Vertragsparteien zulässig ist. Die Rechte von ENVITES, die sich aus dem Vertrag oder dessen Verletzung ergeben, verjähren innerhalb von 10 Jahren ab dem Tag, an dem das jeweilige Recht erstmals geltend gemacht werden konnte. Aus der bisherigen oder künftigen Praxis zwischen den Vertragsparteien oder aus allgemein oder branchenspezifisch üblichen Gepflogenheiten können keine Rechte oder Pflichten abgeleitet werden, es sei denn, dies wurde im Vertrag ausdrücklich vereinbart.
- 14.7. Der Anspruch von ENVITES auf sämtliche Vertragsstrafen gemäß dem Vertrag oder diesen AEB entsteht unabhängig von einem Verschulden (ist nicht an ein Verschulden gebunden) und beschränkt in keiner Weise den Anspruch auf Schadensersatz, der zusätzlich zur Vertragsstrafe geltend gemacht werden kann. Jede Vertragsstrafe ist von dem Lieferanten spätestens innerhalb von fünf (5) Tagen ab dem Tag zu zahlen, an dem ENVITES den Lieferanten zur Zahlung der Vertragsstrafe aufgefordert hat.
- 14.8. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Tschechischen Republik unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen. Im Falle von Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag ergeben oder im Zusammenhang damit stehen, werden diese zunächst durch eine einvernehmliche Lösung zu klären versucht. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Streitigkeiten mit endgültiger Wirkung von den ordentlichen Gerichten der Tschechischen Republik entschieden, wobei die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach dem Sitz von ENVITES bestimmt wird.